

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Busch Austria GmbH

Für unsere Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen sowie für Zahlungen an uns gelten ausschließlich nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen; soweit darin Bestimmungen fehlen, gilt das Gesetz. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Mit der Annahme der Ware anerkennt der Besteller unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen unter Ausschluss seiner Einkaufsbedingungen.

1. Angebote:

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die zu unseren Angeboten gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sind nur annähernde Angaben. Konstruktionsbedingte Änderungen bleiben vorbehalten.
- (2) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und allen anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für deren Zwecke verwendet werden.

2. Annahme der Bestellung:

- (1) Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden ist. Zusagen oder Nebenabreden unserer Vertreter sowie überhaupt mündliche, fernmündliche oder fernschriftliche (telegrafische) Ergänzungen und Abänderungen jedweder Art werden für uns erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- (2) Ansichts- und Auswahlsendungen im Rahmen von Bestellungen gelten als genehmigt, sofern sie nicht binnen acht Tagen zurückgesandt werden.

3. Preis- und Zahlungsbedingungen - Aufrechnung:

- (1) Die Preise sind ab Werk (das ist unsere ausliefernde Geschäftsstelle) einschließlich der Verladung im Werk (Geschäftsstelle), jedoch ohne Umsatzsteuer und Verpackung.
- (2) Materialpreis- bzw. Lohnsteigerungen in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung trägt der Besteller.
- (3) Zahlungen sind bar, ohne Abzug, frei und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Mit welchen Forderungen oder Forderungsteilen Zahlungen des Bestellers zu verrechnen sind bleibt uns vorbehalten.
- (4) Bei Lieferungen bis zu einem Auftragswert von € 75,- (ausschließlich MwSt.) berechnen wir nach unserer Wahl entweder einen Zuschlag von € 7,5 oder liefern wir nur gegen Nachnahme.
- (5) Bei Zahlungsverzug berechnen wir jedenfalls bankübliche Verzugszinsen, Mahnkosten von zumindest € 20,- pro Mahnung, die Mahnkosten eines Inkassobüros sowie die Kosten gesonderter anwaltlicher Mahnung und zwar jeweils unabhängig von der allfällig gerichtlichen Kostenbestimmung.
- (6) Die Zurückbehaltung von Zahlungen bzw. die Aufrechnung mit von uns bestrittenen Gegenforderungen des Bestellers ist ausgeschlossen.
- (7) Wir sind berechtigt, jederzeit Forderungen, die uns oder der Unternehmensgruppe Busch gegen den Besteller zustehen, gegen Forderungen, die dem Besteller gegen uns oder die Unternehmensgruppe Busch zustehen, aufzurechnen.
- (8) Für Werkleistungen (Montagen, Reparaturen, Wartungen und ähnliche Arbeiten) berechnen wir die bei Beendigung der Werkleistungen geltenden Stundensätze und Materialpreise; Reise- und Wartezeiten sind

Arbeitszeiten. Für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die bei uns geltenden Zuschläge berechnet.

4. Vertragserfüllung, Versand und Verzug:

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, die Montage- oder Reparaturzeit mit Überlassung des Gerätes, keinesfalls beginnt die Frist jedoch vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben oder der von ihm zu leistenden Anzahlung zu laufen. Die Lieferfrist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Liefergegenstand das Werk noch vor deren Ablauf verlassen oder wir bis dahin unsere Lieferbereitschaft mitgeteilt haben.
- (2) Diese Fristen werden durch unvorhergesehene, außerhalb unserer Einflussphäre liegende Hindernisse welcher Art immer, so etwa durch Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Bauteile u.dgl., soweit diese Hindernisse für die Fristüberschreitung erheblich sind, entsprechend verlängert. Solche Hindernisse heben auch während eines von uns zu vertretenden Verzugs für ihre Dauer dessen Folgen auf. Beginn und Ende solcher Hindernisse werden unverzüglich mitgeteilt. Wir sind berechtigt, bei Eintritt solcher Hindernisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, in diesem Falle sind Schadenersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen.
- (3) Bei Überschreitung vereinbarter oder nach dem vorstehenden Absatz verlängerter Fristen um mehr als acht Wochen ist der Besteller berechtigt, unter Festsetzung einer zumindest vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in diesem Falle ausgeschlossen.
- (4) Erwächst dem Besteller aus einer von uns zu vertretenden Verzögerung ein Schaden, so gebührt ihm eine Entschädigung im Ausmaß von 0,5% je volle Woche, höchstens aber von 5% vom Wert jenes Teils der Lieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht zweckentsprechend benutzt werden kann, bei sonstigen Leistungen 5% vom Leistungsentgelt. Diese Schadenersatzpflicht trifft uns aber nur bei grobem Verschulden. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jedweder Schadenersatzanspruch infolge Verzögerung unserer Zulieferanten.
- (5) Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Versandart und Versandweg bleibt uns unter Ausschluss einer Haftung vorbehalten. Eine Transportversicherung schließen wir nur im Auftrag und auf Rechnung des Bestellers ab.
- (6) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- (7) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- (8) Verzögert sich der Versand aus einem Grund, der vom Besteller zu vertreten ist, hat er die Lagerungskosten bei Lagerung in unserem Werk (Geschäftsstelle), mindestens jedoch monatlich 0,5% des Rechnungsbetrages zu bezahlen. Wir sind außerdem berechtigt, dem Besteller eine Nachfrist von höchstens 14 Tagen zu bestimmen und nach deren fruchtlosem Verstreichen nach unserer Wahl entweder über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller innerhalb angemessener verlängerter Frist zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In letzterem Fall sind wir berechtigt, ohne besonderen Nachweis 10% des Lieferentgelts als Entschädigung zu begehren, bei entsprechendem Nachweis können wir auch den Ersatz des weitergehenden Schadens geltend machen.
- (9) Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. aufgrund von Epidemien entstehende

Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Lieferkette, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften oder andere Fälle der Höheren Gewalt) verlängern die Lieferfrist um die Dauer des Ereignisses und seiner Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn das Ereignis bei unseren Lieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten. Schadenersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

(10) Bei Werksleistungen (Punkt 3, Abs. 8) hat uns der Besteller die erforderlichen Hilfskräfte sowie die notwendigen Geräte und Hilfsstoffe (z. B. Hebezeuge, elektrische Energie usw.) rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen, selbst wenn die Montage im Preis inbegriffen oder für sie ein Pauschalpreis vereinbart ist. Ein etwa erforderlicher Unterbau ist schon vor Eintreffen unserer Monteure fertig zu stellen. Überdies hat der Besteller für die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen Vorkehrung zu treffen. Für die uns überlassenen Hilfskräfte, Geräte und Hilfsstoffe übernehmen wir keine Haftung.

5. Gefahrenübergang:

(1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand das Werk (Geschäftsstelle) verlassen hat, und zwar auch bei Teillieferungen oder wenn er noch andere Leistungen - etwa die Versandkosten bzw. die Anfuhr und Aufstellung - übernommen hat.

(2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf den Besteller über.

6. Eigentumsvorbehalt:

(1) Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller uns oder der Unternehmensgruppe Busch aus welchem Rechtsgrund immer zustehenden Forderungen vor.

(2) Der Besteller darf den Liefergegenstand, selbst wenn dieser verarbeitet wurde, nur im Rahmen seines darauf gerichteten Geschäftsbetriebes weiterveräußern; diese Befugnis ist jedoch ausgeschlossen, wenn die daraus entstehenden Forderungen an Dritte abgetreten oder von einem Abtretungsverbot betroffen sind, wenn der Besteller zahlungsunfähig ist oder sich mit der Erfüllung seiner Vertragspflicht in Verzug befindet. Jedwede sonstige Verfügung ist ihm nicht gestattet. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er uns hievon unverzüglich zu verständigen. Unsere mit der Durchsetzung des Eigentums verbundenen Interventionskosten trägt der Besteller.

(3) Der Besteller tritt seine Forderungen und sonstigen Rechte aus der Weiterveräußerung, aus der Vermietung oder Verpachtung sowie aus Leasinggeschäften schon jetzt an uns ab, selbst wenn der Liefergegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet worden ist. Wird der Liefergegenstand gemeinsam mit anderen Sachen ohne oder nach Verbindung oder nach Verarbeitung veräußert oder zum Gebrauch überlassen, gilt die Abtretung nur in Höhe des uns geschuldeten Kaufpreises. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind damit nicht ausgeschlossen.

(4) Der Besteller ist nur solange berechtigt, die Forderungen einzuziehen und die sonstigen Rechte geltend zu machen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt bzw. nicht zahlungsunfähig ist.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand jederzeit unter Aufrechterhaltung des Vertrages zurückzunehmen oder den Gebrauch zu untersagen. Wir sind ferner berechtigt, den zurückgenommenen Liefergegenstand freihändig zu veräußern; der Erlös wird nach Abzug einer Manipulationsgebühr von 10% des erzielten Erlöses auf unsere offenen Forderungen angerechnet.

7. Gewährleistung und Schadenersatz:

(1) Für handelsübliche oder von den Normen tolerierte Abweichungen von Maß, Gewicht und Qualität leisten wir keine Gewähr.

(2) Wir haften nur für solche Mängel des Liefergegenstandes, die innerhalb von einem Jahr ab dem Gefahrenübergang (Punkt 5) infolge einer vor diesem Zeitpunkt liegenden Ursache aufgetreten sind. Bei allen sonstigen Leistungen (z.B. Montagen, Reparaturen, Wartungen, Lieferung von Austauschteilen usw.) beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate.

(3) Soweit wir Gewähr leisten, tauschen wir nach unserer Wahl entweder den mangelhaften Gegenstand oder dessen mangelhafte Teile gegen mangelfreie aus oder bessern wir nach oder erteilen wir dem Besteller eine der Preisminderung entsprechende Gutschrift. Durch den Austausch mangelhafter Gegenstände oder Teile wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über. Die Kosten einer vom Besteller oder einem Dritten vorgenommenen Mängelbehebung werden von uns nicht erstattet.

(4) Alle weiteren Ansprüche des Bestellers oder Dritter, vor allem Ansprüche auf Ersatz von Schäden jedweder Art, sind ausgeschlossen, sofern nicht der Schaden von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Solche Ansprüche können außerdem nur innerhalb von sechs Monaten ab Schadenseintritt, jedenfalls aber nur innerhalb von zwei Jahren ab dem Gefahrenübergang (Punkt 5), gerichtlich geltend gemacht werden.

(5) Für diejenigen Teile der Ware, die wir von den Zulieferanten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns gegen den Zulieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

(6) Wird der Liefergegenstand von uns aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nicht auch auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung den Angaben des Bestellers entsprechend erfolgt ist.

(7) Sofern wir bei Fertigung und Lieferung nach den vom Besteller überlassenen Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen werden, wird uns der Besteller schad- und klaglos halten.

8. Allgemeine Bestimmungen:

(1) Erfüllungsort ist unsere ausliefernde Niederlassung und ausschließlicher Gerichtsstand ist Korneuburg. Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag sind österreichisches materielles Recht und die am Erfüllungsort geltenden Handelsbräuche anzuwenden.

(2) Der Besteller darf seine Rechte aus dem Vertrag nur nach unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.

Busch Austria GmbH, Businesspark 1, A - 2100 Korneuburg
Stand 10/2025